



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

wpd Windpark Nr. 370 GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Bearb.: Frau Maria Runge
Gesch-Z.: LfU_T13-
3841/390+6#61263/2018
Hausruf: +49 335 560-3137
Fax: +49 331 27548 3405
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Maria.Runge@LfU.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 16. März 2018

Ablehnungsbescheid Nr.: 20.100.00/16/1.6.2V/T13

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 28. September 2016 ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

Entscheidung

- I. Der Antrag der Firma wpd Windpark Nr. 370 GmbH & Co. KG in 28217 Bremen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in 16230 Sydower Fließ,

Gemarkung: Grüntal
Flur: 2
Flurstücke: 10, 15/22, 15/28, 19, 27 und 31

wird abgelehnt.

- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 76.718,05 € festgesetzt.

Besucheranschrift:
Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von 23.926,21 € ergibt sich der noch zu zahlende Betrag in Höhe von

52.791,84 €.

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen
IBAN: DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Swift: WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das folgende Kassenzeichen (KZ) an:

1810500025722/231 G10016

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

Beschreibung des Vorhabens

Der Genehmigungsantrag umfasst die Errichtung und den Betrieb von sechs WKA mit den Parametern:

	WEA 01, 03, 04 Vestas V136-3.45 TES <i>offener Schallmodus 0</i>	WEA 02, 05, 06 Vestas V126-3.45 TES <i>offener Schallmodus 0</i>
Rotorblatt	mit aerodynamischen Zusatzkomponenten-Serrations	mit aerodynamischen Zusatzkomponenten-Serrations
elektrische Leistung	3.450 kW	3.450 kW
Rotordurchmesser	136 m	126 m
Nabenhöhe über Grund	149 m	149 m
Gesamthöhe über Grund	217 m	212 m
Schalleistungspegel L_{WA}	105,5 dB(A)	105,7 dB(A)
oberer Vertrauensbereich des Schalleistungspegels $L_{WA, 90}$	107,9 dB(A)	106,7 dB(A)

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen die paginierten Antragsunterlagen (Blatt 0001 bis 1453) zugrunde, die Bestandteil des Genehmigungsantrages vom 28. September 2016 sind.

Begründung

1. Verfahrensablauf

Sie beabsichtigen in 16230 Sydower Fließ, Landkreis Barnim sechs nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) zu errichten und zu betreiben.

Am 30. September 2016 ging Ihr Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T 13, der Abteilung T 1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) ein.

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit waren den Antragsunterlagen die Angaben gemäß § 4e der 9. BImSchV beigefügt.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 12. Januar 2017 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,
- die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim als koordinierende Stelle für BIm-SchG-Genehmigungsverfahren,
- das Amt Biesenthal-Barnim,
- die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim,
- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5,
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde,
- das Landesamt für Umwelt
 - * Referat T 22 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Schwedt),
 - * Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren),
- der Landesbetrieb Forst Brandenburg,
- der Deutscher Wetterdienst.

Durch die Genehmigungsverfahrensstelle Ost wurden mit Schreiben bzw. E-Mail vom 17.11.2016, 10.02.2017, 20.02.2017, 15.03.2017, 01.06.2017 und 04.12.2017 Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 15.02.2017 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 6, im Internet und in der Tageszeitung Märkische Oderzeitung, Lokalausgabe Barnim Echo.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen, einschließlich der Kurzbeschreibung, lagen zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 22.02.2017 bis einschließlich 21.03.2017 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder)

und im Amt Biesenthal-Barnim, im Verwaltungsgebäude in der Plottkeallee 5 in 16359 Biesenthal während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Einwendungsfrist vom 22.02.2017 bis einschließlich 04.04.2017 wurden keine (frist- und formgerecht) Einwende gegen das Vorhaben erhoben.

Der Erörterungstermin am 28.05.2017 in der Festscheune im Mühlenhof, Mühlenstraße 3 in 16259 Heckelberg-Brunow entfiel. Der Wegfall des EÖT wurde Ihnen mit Schreiben vom 10.05.2017 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 08.01.2018 wurden Sie zur beabsichtigten Ablehnung wegen dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Belangen angehört. Gleichzeitig wurde Ihnen die Gelegenheit gegeben, den Antrag zurückzunehmen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Verwaltungsvorgang verwiesen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das LfU zuständige Genehmigungsbehörde.

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannt.

Das Vorhaben ist der Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Gemäß § 3c Satz 1 UVPG (alte Fassung) bedarf das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls. Aufgrund der Einzelfallumstände beantragten Sie - ohne Durchführung einer Vorprüfung - die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es konnte ohnehin damit rechnet werden, dass die Vorprüfung das Bestehen einer UVP-Pflicht ergeben hätte, da Beeinträchtigungen durch die geplanten WKA zu einer Schwere der Auswirkungen führen können, die als erheblich zu bewerten sind. In einer solchen Konstellation bedarf es keiner Vorprüfung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist als Teil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen.

Für das beantragte Vorhaben war ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

2.2 materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Aus Sicht der folgenden zuständigen Behörden liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor:

- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz,
- Amt Biesenthal-Barnim,
- die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim,
- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5,
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde,
- Landesbetrieb Forst Brandenburg.

Das Vorhaben steht mit den Vorschriften des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht im Einklang, so dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht vorliegen.

Die Standorte der geplanten WKA befinden sich innerhalb des festgelegten Eignungsgebietes Windenergienutzung (WEG) „Grüntal“. Das WEG Grüntal hat eine Größe von 460 ha und liegt vollständig im Naturpark (NP) Barnim sowie im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Barnimer Heide“ vom 13.3.1998 (GVBl.II/98, (Nr.11), S.304), geändert durch Artikel 14 der VO vom 29.1.2014 (GVBl. II/14, (Nr.05)).

Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen in einem LSG sind die Gebote und Verbote der jeweiligen Rechtsverordnung über das betroffene LSG zu beachten. Nach § 4 Abs. 2 der VO über das LSG „Barnimer Heide“ bedürfen Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, der Genehmigung. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der LSG VO bedarf es insbesondere der Genehmigung, wer beabsichtigt, bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern.

Eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung kann gemäß § 4 Abs.3 der LSG VO erteilt werden, wenn hier durch die Errichtung der WKA der Charakter des Gebietes nicht verändert wird und somit dem Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

Im Ergebnis der naturschutzfachlichen und rechtlichen Prüfung wird festgestellt, dass eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für diesen Antrag nicht das geeignete naturschutzrechtliche Instrument zur Erlangung einer Genehmigung nach dem BImSchG ist. Die Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung kann somit nicht erteilt werden. Der Bau von WKA ist mit dem Schutzzweck zur Bewahrung des

Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen, der Erhaltung und Verbesserung des Naturhaushaltes sowie der Entwicklung der Erholungsfunktion der Landschaft nicht vereinbar. Allein die Höhe der Anlagen von 212 m und 217 m verbunden mit den Rotorbewegungen stellt eine dauerhafte erhebliche Störung in der Landschaft dar. Die vorhandenen Vorbelastungen durch technische Bauwerke sind weitgehend in die Landschaft eingebettet und von geringen Gewicht, dass sie das Landschaftsbild nicht prägen und dessen Schutzwürdigkeit nicht mindern. Die beantragten WKA sind in einem bislang von baulichen Einwirkungen verschonten Bereich geplant und bewegen sich im Gegensatz zu den verlaufenden Hochspannungsleitungen nicht auf relativer Waldhöhe. Das charakteristische Merkmal der offenen Ferne würde durch die WKA verloren gehen und das Horizontbild mit der kaum vorhandenen vertikalen Strukturierung prägen, wobei der Effekt durch die sich drehenden Rotoren noch verstärkt wird. Der erhebliche Eingriff in das Landschaftsbild ist mit dem Schutzzweck „Bewahrung des Landschaftsbilds vor Beeinträchtigungen“ nicht vereinbar und daher verboten.

Ebenfalls nicht zur Anwendung kommt die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs.1 BNatSchG. Es handelt sich auch nicht um einen atypischen Einzelfall, dessen Spezifik vorher nicht bekannt oder zu erahnen war. Die Befreiungstatbestände sind als Ausnahmetatbestände zudem restriktiv auszulegen. Eine Befreiung von der LSG VO darf nach Umfang und Häufigkeit nicht dazu führen, dass die Norm gegenstandslos oder funktionslos wird oder sie ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erreichen kann.

Dem Vorhaben stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, wodurch das beantragte Vorhaben an diesem Standort nicht zulässig ist.

Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV ist der Antrag abzulehnen, sobald die Prüfung ergeben hat, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung auch nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung auch nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Die Genehmigung war daher zu versagen.

2. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird, eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten des Landkreises Barnim mit.

Gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg sind Ihnen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

4. Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 13, 17 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a der Anlage 2 Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) und § 1 und Tarifstelle 1.1.3 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO).

Wird ein Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung nach Beginn, aber vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so beträgt die Gebühr mindestens 25 %, höchstens jedoch 75 % der vorgesehenen Gebühr (§ 17 GebGBbg).

a) Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 GebOMUGV waren für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten.

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Errichtungskosten (E) wurden im Antrag mit 17.364.883,41 € angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich mit der Berechnungsformel $180 + 0,005 \times (E)$ eine immissionsschutzrechtliche Gebühr von 87.004,42 €.

Da Ihr Antrag abgelehnt wird, ist die Verwaltungsgebühr gemäß § 17 GebGBbg festzusetzen.

Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung sowie die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen) für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen (§ 14 Abs. 1 i. V. m. § 9 GebGBbg). Die Bearbeitung Ihres Antrags war mit einem hohen Prüfungsaufwand verbunden, da die Prüfung und Ermittlung der Umstände, die für die Beurteilung des Antrages von Bedeutung sind, weitestgehend abgeschlossen sind. Die aus dem Genehmigungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse können nicht genutzt werden, da das Vorhaben an den beantragten Standorten unzulässig ist. Deshalb ist für die Ablehnung des Verfahrens eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 60 % der vorgesehenen Gebühr für die Entscheidung zu erheben.

Somit ergibt sich eine Gesamtgebühr für den immissionsschutzrechtlichen Anteil von 52.202,65 €.

b) Baurecht

Das Bauordnungsamt des Landkreises Barnim hat ebenso von einer Gebührenermäßigung der öffentlichen Leistung nach § 17 GebGBbg Gebrauch gemacht.

Die reduzierte Gesamtsumme der Baugebühr beträgt 24.515,40 €. Die detaillierte Berechnung ist in der Anlage dargestellt.

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid errechnet sich somit gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe des

- | | | |
|----|-------------------------------------|-------------|
| a) | immissionsschutzrechtlichen Anteils | 52.202,65 € |
| b) | baurechtlichen Anteils | 24.515,40 € |

Die Gebühr verringert sich um den gezahlten Vorschuss in Höhe von 23.926,21 €.

Die zu zahlende Gebühr beträgt damit 52.791,84 €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S.1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“ vom 13. März 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 11], S.304) geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05])

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissions-schutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (GVBl. II Nr. 7)

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 53)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam einzulegen.

Ein Widerspruch bzw. eine nachfolgende Anfechtungsklage gegen die Gebührenentscheidung hätten in Anbetracht der Kraft Gesetzes vorhandenen sofortigen Vollziehbarkeit (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag hin kann das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13 in 15230 Frankfurt (Oder) eine solche jedoch anordnen (§ 80 Abs. 5 VwGO), soweit zuvor ein hier

gestellter Antrag abgelehnt bzw. in angemessener Frist darüber nicht entschieden wurde oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Abdulrahman Abbas

Dieses Dokument wurde am 16. März 2018 durch Dr. Abdulrahman Abbas schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage**Berechnung der Gebühr für die eingeschlossene Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde gemäß der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO)****1.1.3 Erteilung der Baugenehmigung bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Baugenehmigungsverfahren**

anzusetzende Herstellungskosten	14.592.339,00	€
40,00 % der o. g. Herstellungskosten		
fiktiver anrechenbarer Bauwert	5.836.935,60	€
anrechenbarer Bauwert	5.836.935,60	€
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet	5.837.000,00	€
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes		
Gebühr (min. 100,00 €)	81.718,00	€

Ermäßigung eines Antrages gem. § 17 GebGBbg für Ablehnung/Rücknahme

vorgesehene Gebühr für die positive Sachentscheidung	81.718,00	€
Ermäßigung für die Ablehnung bzw. Rücknahme eines Antrages um ein Viertel (entspricht 75% der v. g. Gebühr)	30,00	%
bis zu drei Viertel (entspricht 25 % der v. g. Gebühr)		
Ermäßigung um den Betrag von	-57.202,60	€
Gebühr	24.515,40	€

Gesamtsumme der Gebühren	24.515,40	€
---------------------------------	------------------	----------